

# STELLUNGNAHME

## zum steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungs- gesetz 2018 (StKBFG 2018)

Wien, am 10.12.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Republik Österreich, hat sich Österreich (und damit auch die Bundesländer) zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses inklusive Bildungssystem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – Kindern ohne Behinderungen - besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft befähigt werden.

Mit der Schaffung einer inklusiven Gesellschaft wären auch Sondereinrichtungen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, obsolet.

Um das Ziel einer inklusiven Gesellschaft zu erreichen, ist es notwendig, dass nur jene Formen der Kinderbetreuung gefördert werden, die diesem Ziel entsprechen.

## Zum konkreten Entwurf:

Wie in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2018 ausgeführt<sup>1</sup>, entsprechen Sondereinrichtungen und Sondergruppen in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut werden nicht der UN-BRK und wird daher deren Streichung aus dem Gesetz gefordert.

In konsequenter Weiterführung dieses Gedanken fordert der Österreichische Behindertenrat daher das Land Steiermark auf in § 1 StKBFG 2018 den Beitrag zum Personalaufwand für kooperative Gruppen zu streichen, um stattdessen die frei werdenden Mittel für den Aufbau eines inklusiven Kinderbetreuungssystems zu verwenden.

Weiters fordert der Österreichische Behindertenrat, dass in den Förderungsrichtlinien gemäß § 12 Abs 4 StKBFG 2018 betreffend Förderungen des Landes zu den Baukosten verpflichtend Bestimmungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit vorgesehen werden. Der Maßstab für die bauliche Barrierefreiheit muss sich dabei insbesondere aus den ÖNORMEN B 1600 ff ergeben.

Um barrierefreie Gestaltung als zwingende Voraussetzung für die Förderung von baulichen Maßnahmen festzuschreiben, ist weiters in § 13 Abs 2 Z 1 StKBFG 2018 die Wendung „der jeweils maßgeblichen Baurichtlinie der Landesregierung“ durch „den Vorschriften der ÖNORMEN B 1600 ff“ zu ersetzen.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, die Schaffung eines inklusiven Kinderbetreuungssystems in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/12/Stellungnahme-KinderbildungsG.pdf>